



*Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.*

## Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (Asylverordnung 1, AsylV 1)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Asylverordnung 1 vom 11. August 1999<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### **Art. 32 Abs. 1 Einleitungssatz**

<sup>1</sup> Die Wegweisung wird nicht verfügt, wenn die asylsuchende Person:

*Einfügen nach dem zweiten Abschnittstitel*

**Art. 52a<sup>bis</sup>** Information zum Beschwerdeverfahren bei der für die Überwachung der Schengen-Aussengrenzen zuständigen Agentur der Europäischen Union  
(Art. 102g Abs. 3 AsylG)

<sup>1</sup> Während des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes oder am Flughafen werden die Asylsuchenden im Rahmen der Beratung nach Artikel 102g AsylG zu den Beschwerdemöglichkeiten bei der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Agentur) in Bezug auf Grundrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Einsätzen der Agentur informiert.

<sup>2</sup> Die Information umfasst namentlich den Beschwerdemechanismus bei der Agentur gemäss Artikel 111 der Verordnung (EU) 2019/1896<sup>2</sup> sowie die Aufklärung hin-

SR .....

<sup>1</sup> SR 142.311

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates, Fassung gemäss ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1.

sichtlich möglicher Verletzungen der Grundrechte gemäss der Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Die beauftragten Leistungserbringer stellen sicher, dass die Information den Bedürfnissen der Betroffenen angemessen ist und so früh wie möglich nach der Einreichung des Asylgesuchs erfolgt.

#### **Art. 52b Abs. 6 Einleitungssatz**

<sup>6</sup> Zusätzlich zu den Aufgaben gemäss Artikel 102k Absatz 1 Buchstaben a–g AsylG erfüllt die Rechtsvertretung am Flughafen namentlich folgende Aufgaben:

#### **Art. 52b<sup>bis</sup>** Beratung und Unterstützung bei der Einreichung einer Beschwerde bei der Agentur

(Art. 102k Abs. 1 Bst. g AsylG)

<sup>1</sup> Macht eine asylsuchende Person geltend, aufgrund von Tätigkeiten oder Unterlassungen des an einem Einsatz der Agentur beteiligten Personals in ihren Grundrechten verletzt worden zu sein, wird diese in den Zentren des Bundes und am Flughafen durch die zugewiesene Rechtsvertretung bei der Einreichung einer schriftlichen Beschwerde gemäss Artikel 111 der Verordnung (EU) 2019/1896<sup>4</sup> beraten und unterstützt.

<sup>2</sup> Die Beratung und Unterstützung nach Absatz 1 dauert bis zum Zeitpunkt der abschliessenden Übermittlung der Beschwerde an die Agentur.

#### **Art. 52f Sachüberschrift und Abs. 2<sup>bis</sup>**

##### Beratung und Rechtsvertretung im erweiterten Verfahren

(Art. 102f Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 3 AsylG)

<sup>2bis</sup> Nach der Zuweisung auf den Kanton kann sich die asylsuchende Person für die Beratung und Unterstützung nach Artikel 52b<sup>bis</sup> an die im Zuweisungskanton zugelassene Rechtsberatungsstelle wenden.

## II

Diese Verordnung tritt am gleichzeitig mit den Änderungen vom 1. Oktober 2021 des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Zollgesetzes und des Bundesbeschlusses über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin in Kraft.

<sup>3</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391.

<sup>4</sup> Siehe Fussnote zu Art. 52a<sup>bis</sup> Abs. 2.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr